

**Statuten des Vereins**  
„Weisses Kreuz Österreich,  
Fachstelle für Beziehungsfragen, Sexualethik und Lebensschutz“

**§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Weisses Kreuz Österreich, Fachstelle für Beziehungsfragen, Sexualethik und Lebensschutz“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
4. Männliche Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäß auch für Frauen und werden lediglich aus Gründen des sprachlichen Stils gebraucht.

**§ 2. Vereinszweck**

1. Der Verein „Weisses Kreuz Österreich, Fachstelle für Beziehungsfragen, Sexualethik und Lebensschutz“, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine Fachstelle für Beziehungsfragen, Sexualethik und Lebensschutz.
  - **Beziehungsfragen:** Begleitung und Beratung (Weiterleitung an die zuständigen Gesundheitsberufe wie Lebens- & Sozialberater, Psychotherapeuten, Psychologen, innerhalb und außerhalb des Vereins) von Paaren und Familien
  - **Sexualethik:** Sexualberatung in Jugendgruppen, Schulen und anderen Einrichtungen
  - **Lebensschutz:** Lebenshilfe und Lebensschutz
2. Die Aufgaben des Vereins liegen:
  - im Angebot von verschiedenen Veranstaltungen und Programmen.
  - im Angebot und in der Durchführung von Kursen, Seminaren, Studientagen, Vorträgen, Konferenzen, Tagungen.
  - in der Unterstützung der Ausbildung von Beratern im Rahmen des Vereinszwecks.
  - in der Verrichtung sozialer und karitativer Dienste.
  - im Angebot präventiver und akuter Hilfe für alle Interessierten und Ratsuchenden durch Beratung und Begleitung im ganzheitlichen Sinne.
  - im Aufbau und Betreiben von Fachstellen für Ehe-, Familien- und Sexualethik.
  - in dem Aufbau regionaler Zweigstellen.
  - in der Zusammenarbeit mit christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften und mit säkularen Werken.
3. Der Verein bezweckt weiters die Verbreitung und Förderung von Literatur, Medien, Datenträgern jeglicher Form und sozialer Netzwerke, die dem Vereinszweck förderlich sind.

**§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll, durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel, erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:

- Schulungen und Seminare im Bereich Beziehungsfragen, Sexualethik und Lebensschutz.
  - Beratung und Begleitung in Partnerschaft, Ehe, Familie, Aufklärung und Schutz.
  - Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung und soziale Unterstützung, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Fortbildungstagungen, Konzerte, Erstellen und Verteilen von Informationsmaterial, Infostände bei diversen Veranstaltungen, Pressearbeit (kritische Beobachtung von familienpolitischen, sexual ethischen Entwicklungen und Reaktion auf diese), Informationsbibliothek und Medienverleih.
  - Materielle und praktische Unterstützung von Personen, Gruppen und Werken.
3. Als materielle Mittel dienen:  
insbesondere Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Förderungen, Kostenbeiträge, Seminargebühren, Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Vortragserlöse, Bucherlöse, Druckkostenbeiträge, Sponsoren, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Zinserträge und sonstige Zuwendungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die Anliegen und Praxis des Weissen Kreuz Österreich entsprechend den Zielen des Vereins unterstützen.
2. Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5. Beginn der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über Streichung eines Mitglieds, wenn
  - das ordentliche Mitglied länger als ein Jahr nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt.
  - der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird.
4. Der Vorstand entscheidet über Ausschluss eines Mitglieds
  - wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentlichen Mitgliedern gemäß §4 Abs.1 steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten, Beschlüsse und Richtlinien des Vereins und seiner Organe zu beachten.
3. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Beitrag wird jährlich eingehoben.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand gesetzten Bedingungen zu nutzen.

## **§ 8. Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung (§§ 9f)
  - Vorstand (§§ 11f)
  - Rechnungsprüfer (§ 14)
  - Schiedsgericht (§ 15)
2. Die Funktionsdauer der Organe beträgt vier Jahre.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen
  - auf Beschluss des Vorstandes.
  - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder (§4.1).
  - auf Verlangen des/der Rechnungsprüfer(s).
3. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich, an die zuletzt bekannte physische oder elektronische Adresse einzuladen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder (§4.1) teilnahmeberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Obmann benannt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert, die vom Schriftführer und dem Obmann zu unterzeichnen ist. Dieses wird binnen acht Wochen allen Mitgliedern zugestellt.

#### **§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
2. Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
  - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung des Vereins.
  - Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.

#### **§ 11. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen
  - Obmann
  - Obmann Stellvertreter
  - Schriftführer
  - Kassier
  - max. sechs Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
3. Eine Wiederwahl des Obmanns ist einmalig möglich.
4. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand muss einmal im Jahr seiner Informationspflicht bzgl. Finanzgebarung und Aktivitäten des Vereins nachkommen. Wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder eine Information mit Begründung verlangen, so muss der Vorstand über die Finanzgebarung und die Aktivitäten des Vereins innerhalb von vier Wochen Auskunft geben.

## **§ 12. Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
2. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
  - über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
  - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen.
  - das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten.
  - eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung zu berichten.
  - Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
  - Statutenänderungen anzuzeigen.

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Dem Obmann, im Verhinderungsfall dem Obmann Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
2. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
3. Die anderen Vorstandsmitglieder haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
4. Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei unabhängige Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Wenn eine Fachstelle, z. B. Steuerbüro, die Prüfung durchführt, ist keine Einschränkung für die Wiederwahl gegeben.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
4. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
5. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 15. Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
2. Es setzt sich aus drei für den Vorstand wählbaren, volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem

Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, das Gegenstand der Streitigkeiten ist.
4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
6. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

#### **§ 16. Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ungeschmälert einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

#### **§ 17. Geschäftsordnung**

Ergänzend zu den Vereinsstatuten kann die Durchführung derselben durch eine Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und dürfen nicht den Vereinsstatuten widersprechen.